

Richtlinie Dach- und Fassadenbegrünung

Allgemeines

Im Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für Dach- und Fassadenbegrünungen auf privaten und gewerblichen Dach- und Fassadenflächen erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, durch Verdunstung und Kühlung Hitzeinseln im Stadtgebiet zu reduzieren, einen Beitrag zur weiteren Begrünung und zum Erhalt und Erweiterung der Artenvielfalt der Stadt zu leisten und Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen. Zudem bewirkt die zusätzliche Pflanzenmasse eine deutliche Minderung der Schadstoff- und Lärmbelastung, trägt durch Aufnahme und Speicherung von Regenwasser zum Regenwassermanagement und zur Entlastung der Kanalisation sowie zur Funktionalität des natürlichen Wasserkreislaufs und so zur Grundwasserneubildung bei und bietet Lebensraum für die heimische Tierwelt.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die 2021 im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes (Drs.-Nr.: 21/105) beschlossenen Anpassungsmaßnahmen umzusetzen und für eine erhöhte Klimaresilienz der Stadt Herten zu sorgen.

Als Maßnahme gibt es deshalb ein kommunales Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünung der Stadt Herten. Dieses Programm ergänzt das „10.000 grüne Dächer“-Förderprogramm der Emschergenossenschaft, welches Dachbegrünungen bis zu einer Fläche von 60 m² und unter der Voraussetzung eines an die Kanalisation angeschlossenen Dachs im Einzugsgebiet der Emscher fördert, sowie die Förderungen über das Haus- und Hofflächenprogramm in den aktiven Stadterneuerungsgebieten. Um die Förderlücke im übrigen Stadtgebiet von Herten zu schließen und auch Dachbegrünungen auf Dächern die bereits von der Kanalisation abgekoppelt sind sowie die Möglichkeit zur Förderung einer Fassadenbegrünung zu schließen, tritt diese Richtlinie in Kraft. Denn eine Dachbegrünung bietet neben der positiven Auswirkungen auf das Regenwassermanagement noch weitere Vorteile in Bezug auf die Verdunstungs- und Kühlungsleistung, die Artenvielfalt und Lebensqualität in der Stadt.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Gebäude im Stadtgebiet Herten, jedoch nur außerhalb aktiver Stadterneuerungsgebiete.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung von

- extensiver und intensiver Dachbegrünungen sowie
- Fassadenbegrünungen (Wand- oder Bodengebunden) mit oder ohne Rankhilfe

auf/an privaten und gewerblichen Wohn- und Nichtwohngebäuden, Nebengebäuden wie bspw. Garagen.

Sanierungen vorhandener Gründächer und begrünter Fassaden sind nicht zuwendungsfähig.

3. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Gebäude/Garagen mit einer Pflicht zur Dach- oder Fassadenbegrünung (bspw. über einen B-Plan)
- Gebäude/Garagen innerhalb aktiver Stadterneuerungsgebiete (Link zu Gebieten und Förderrichtlinie und Co.)
- Gebäude/Garagen, die über das „10.000 grüne Dächer“-Förderprogramm der Emschergenossenschaft förderfähig sind (dabei handelt es sich um Dachflächen, die im Einzugsgebiet der Emscher liegen und an die Kanalisation angeschlossen sind) und solange dieser Förderzugang besteht

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in oder Pächter*in von Grundstücken innerhalb des Stadtgebiets von Herten sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

5. Art und Höhe der Förderung

Pro Antragsteller*in können im Kalenderjahr maximal 10.000 Euro Fördermittel bewilligt werden.

Voraussetzung der Förderung ist, dass Gesamtkosten in Höhe von mindestens 100,- € pro Antrag entstehen (Bagatellgrenze).

Bei der Ausführung durch eine Fachfirma können neben den Materialkosten auch Handwerksleistungen gefördert werden. Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung ausgeführt werden, können nur die Materialkosten gefördert werden.

5.1 Dachbegrünung

Die Förderhöhe pro Quadratmeter begrünter Dachfläche beträgt 50 Euro, höchstens jedoch 10.000 Euro.

Anrechenbare Kosten:

- Dachabdichtung
- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht und Substrat
- Ansaat, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen

5.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten einer boden- bzw. wandgebundenen Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe, höchstens jedoch 10.000 Euro.

Anrechenbare Kosten:

- Vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen), aber nicht die Fassadensanierung
- Bodenaufbereitung bzw. -austausch
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Ansaat, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

7. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel ist per Antragsformular (Anlage 2) bei der Stadt Herten zu stellen an:

umwelt@herten.de

ODER

Stadt Herten
Stadtentwicklungsamt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Lageplan und Fotos des Ist-Zustands
- Nennung und Beschreibung der geplanten Dach- und/oder Fassadenbegrünung
- Bei Maßnahmen, die durch Mieter*innen oder Pächter*innen durchgeführt werden, ist die Einverständniserklärung der Eigentümer*in einzuholen und nachzuweisen.
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Im Bedarfsfall behält die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

8. Bewilligung

Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.

- Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herten chronologisch bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen.
- Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

9. Leistungsnachweis

Binnen neun Monaten nach Bewilligungsbescheid sind der Stadt Herten Nachweise der erfolgten Dach- bzw. Fassadenbegrünung (Vorher-Nachher Bilder, Rechnungs- und Zahlungsbelege) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderung hinfällig.

10. Zweckbindungsfrist

Die nach diesem Programm geförderten Dach- und Fassadenbegrünungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses.

Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den*die Käufer*in bzw. den*die Rechtsnachfolger*in zu übertragen

11. Rückforderung

Die Stadt Herten behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde oder der Zeitraum der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren nicht eingehalten wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom Stadtentwicklungsamt festgesetzten Frist leistet.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Herten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Herten veröffentlicht.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2023 in Kraft und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2023